



SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.
A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38
Fax: +43 1 535 48 36
Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at
Internet: www.swg.co.at

NEUERUNGEN 2010

Alle Rechte vorbehalten!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. 13%iger Gewinnfreibetrag	Seite 03
2. Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht	Seite 03
3. Umsatzsteuer	Seite 04
3.1 Änderungen beim Ort der (Dienst-)Leitung ab 01.01.2010	Seite 04
3.2 Vereinfachung von Vorsteuererstattung	Seite 04
3.3 Vorsteuerabzug aus Telefax-Rechnungen noch bis Ende 2011	Seite 04
3.4 Quartalsweise UVA für Umsätze bis € 30.000	Seite 04
3.5 Neues zur Zusammenfassenden Meldung (ZM)	Seite 04
4. Die neuen Buchführungs- und Bilanzierungsgrenzen.....	Seite 05
5. Wann wird die „Zwischenschaltung“ von Kapitalgesellschaften nicht anerkannt?	Seite 05
6. Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder	Seite 06
7. Neuerungen bei der Finanzamtszuständigkeit durch das AVOG 2010	Seite 06
8. Die unentgeltliche Abgabe von Tabakwaren	Seite 07
9. Novelle zum Insolvenzrecht	Seite 07
10. Verfassungsgerichtshof prüft Beschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkünfte.....	Seite 08
11. Besteuerung von Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen	Seite 08

Neuerungen ab 1.1.2010

1. 13%iger Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2010 wurde der bisherige „Freibetrag für investierte Gewinne“ **von 10% auf 13% erhöht** und in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt (§ 10 EStG).

Der neue Gewinnfreibetrag gilt für **alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten** (also auch für Bilanzierer). Nachwievor **nicht** für Kapitalgesellschaften (GmbH/AG) und für Vermietung und Verpachtung.

Der **Höchstbetrag von € 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen** bleibt **unverändert**, der begünstigungsfähige Maximalgewinn beträgt daher € 769.230 (13% von € 769.230 = € 100.000).

Der neue Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen:

- Für **Gewinne bis € 30.000** steht der 13%ige Gewinnfreibetrag **unabhängig von allfälligen Investitionen** zu. Dieser „**Grundfreibetrag**“ beträgt somit **maximal € 3.900** (13% von € 30.000).
- Für **Gewinne über € 30.000**, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrags wird als „**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“ bezeichnet. Als **begünstigte Investitionen** gelten **neue, abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc).

Nicht begünstigt sind:

Grund und Boden, PKWs und Kombis (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie zB Taxi), Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Anlagen.

Achtung!:

Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen (zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind ab 2010 auch begünstigt (Voraussetzung: Beginn der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008).

2. Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht

Ab 1.1.2010 unterliegen die Bezüge freier Dienstnehmer sowohl dem **4,5 %igen Dienstgeberbeitrag (DB) zum FLAF** (und damit bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB) als auch der **3 %igen Kommunalsteuer**.

Damit werden freie Dienstverhältnisse ab 2010 für den Auftraggeber um **bis zu 8 % teurer**.

3. Umsatzsteuer:

3.1 Änderungen beim Ort der (Dienst-)Leistung ab 1.1.2010:

Bei einer **Dienstleistung an einen Unternehmer im EU-Ausland (B2B-Leistung)** gilt das **Empfängerortprinzip**. Die sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (Reverse Charge) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine Zusammenfassende Meldung aufnehmen muss.

Bei einer **Dienstleistung an Nicht-Unternehmer (Endverbraucher, Private, B2C-Leistung)** kommt grundsätzlich das **Unternehmerortprinzip** zur Anwendung. Die sonstige Leistung ist am Ort des leistenden Unternehmers steuerpflichtig.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das bei vielen Unternehmern in der Vergangenheit beliebte, weil umsatzsteuersparende **Auslandsleasing von (in Österreich nicht vorsteuerabzugsberechtigten) PKWs und Kombis** seit 1.1.2010 steuerlich nichts mehr bringt: Der Leistungsort im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Leasing von PKWs und Kombis durch Unternehmer verlagert sich nämlich seit dem 1.1.2010 in das **Inland**, womit zwingend ein **Übergang der Steuerschuld auf den Leasingnehmer** verbunden ist. Dadurch fällt bei aus dem Ausland geleasteten PKWs und Kombis im Unternehmensbereich von **den Leasingraten nunmehr österreichische Umsatzsteuer** an, die im Normalfall mangels Vorsteuerabzug bei PKWs und Kombis vom Finanzamt nicht zurückgefordert werden kann. Die Neuregelung gilt auch für am 1.1.2010 bereits bestehende Leasingverträge.

3.2 Vereinfachung von Vorsteuererstattungen im EU-Ausland:

Seit 1.1.2010 müssen österreichische Unternehmer den Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten nicht mehr in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, sondern **für alle EU-Staaten auf elektronischem Weg** über das in Österreich vom BMF eingerichtete elektronische Portal „**Finanz-Online**“ einbringen. Die Neuregelung gilt bereits für **Vorsteuern aus dem Jahr 2009**. Die **Frist** zur Einbringung dieses Antrags beträgt nunmehr **neun Monate** (anstelle von bisher sechs Monaten). Unternehmer aus Drittstaaten müssen Vorsteuererstattungsanträge weiterhin nach den bisherigen Regeln direkt im jeweiligen Mitgliedstaat stellen.

3.3 Vorsteuerabzug aus Telefax-Rechnungen noch bis Ende 2011:

Die Frist, bis zu deren Ablauf die per Telefax übermittelten Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs als ordnungsgemäße Rechnungen anerkannt werden, wurde bis **Ende 2011** verlängert.

3.4 Quartalsweise UVA für Umsätze bis € 30.000:

Unternehmer, deren **Umsätze im Vorjahr € 30.000 nicht überstiegen** haben, dürfen ab dem 1.1.2010 ihre Umsatzsteuervoranmeldung **vierteljährlich** erstellen (bisherige Grenze € 22.000).

3.5 Neues zur Zusammenfassenden Meldung (ZM):

Zusammenfassende Meldungen für **Meldezeiträume ab 1.1.2010** müssen **innerhalb eines Monats** nach Ablauf des Meldezeitraums elektronisch eingebracht werden (bisher bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats). Für Meldezeiträume ab 1.1.2010 müssen auch **innergemeinschaftliche Leistungen**, die unter das Regime des **Reverse Charge** fallen, in die ZM aufgenommen werden (bisher nur innergemeinschaftliche Lieferungen).

4. Die neuen Buchführungs- und Bilanzierungsgrenzen

Mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010 wurde die Umsatzgrenze für die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht (Buchführungs- und Bilanzierungspflicht) **ab 1.1.2010** von bisher € 400.000 **auf € 700.000 angehoben. Gleichzeitig wurde auch der erhöhte Schwellenwert**, dessen Überschreiten zur Rechnungslegungspflicht bereits im Folgejahr führt, von € 600.000 **auf € 1.000.000 angehoben.**

Ab 2010 sind daher folgende Regeln zu beachten:

- Tätigt ein Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze **zwischen € 700.000 und € 1.000.000**, ist er **nach einem Pufferjahr** nach UGB **rechnungslegungspflichtig.**
- Erzielt der Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr Umsätze **von mehr als € 1.000.000**, dann tritt die **Verpflichtung zur Rechnungslegung** ohne Pufferjahr **sofort im nächsten Wirtschaftsjahr** ein.
- Werden in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze von weniger als € 700.000 erzielt, so entfällt die Rechnungslegungspflicht sofort ab dem dritten Jahr (ein Pufferjahr besteht in diesem Fall nicht).

Weiters können folgende Unternehmer **ab 1.1.2010** weiterhin den **Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln:**

- Angehörige der **Freien Berufe** – unabhängig vom Umsatz und Vermögen;
- **Land- und Forstwirte, sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** mit einem Einheitswert von bis zu € 150.000 oder Umsätzen bis zu € 400.000 (diese unterliegen nicht dem UGB, sondern eigenen steuerlichen Buchführungsgrenzen);
- **Personen (Unternehmer)** mit **außerbetrieblichen Einkünften** (§ 2 Abs. 4 Z 2 EStG), die ihre Einkünfte als **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten ermitteln (zB Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte).

5. Wann wird die "Zwischenschaltung" von Kapitalgesellschaften nicht anerkannt?

Die Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften wird nur dann **nicht anerkannt**, wenn die zwischengeschaltete **Kapitalgesellschaft**

im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit **selbst Marktchancen nicht nutzen kann und über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden, geschäftlichen Betrieb** verfügt.

Marktchancen kann eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft dann nicht nutzen, wenn die betreffende Tätigkeit entweder aufgrund eines gesetzlichen oder statutarischen Verbots nur von natürlichen Personen erbracht werden kann (zB „Drittanstellung“ von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten) oder in einer „typisierenden Betrachtungsweise“ nach der Verkehrsauffassung eine **höchstpersönliche Tätigkeit** darstellt (zB Schriftsteller, Vortragender, Sportler, Künstler). Ob bei der Kapitalgesellschaft ein **eigenständiger, sich von der natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb** vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden **Mitarbeiter** beschäftigt, so spricht dies grundsätzlich für einen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Betrieb. Erbringen die Mitarbeiter nur vorbereitende oder Hilfstätigkeiten, die sich lediglich auf die höchstpersönliche Tätigkeit beziehen (zB Sekretariatsarbeit), so liegt kein eigenständiger, sich abhebender, geschäftlicher Betrieb vor.

6. Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder

- Der **Arbeitgeber** kann ab 2009 einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, steuerfrei einen **Zuschuss für die Kinderbetreuung** in Höhe von **€ 500 pro Jahr und Kind** (bis zum zehnten Lebensjahr) gewähren.
Der Kinderbetreuungszuschuss steht **nicht** zu für **freie Dienstnehmer**, oder wenn der Kinderabsetzbetrag dem **Ehepartner des Arbeitnehmers** gewährt wird.
Wichtig ist, dass der **Zuschuss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** oder an eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet wird.
- **Kinderbetreuungskosten** sind ab 2009 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (behindertes Kind das sechzehnte Jahr) vollendet hat, als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Personen bzw. deren (Ehe)Partner, denen der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht als auch unterhaltsverpflichtete Personen (zB geschiedener Elternteil). Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit **€ 2.300 pro Kind und Jahr** limitiert. Die Kosten müssen **unmittelbar** an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person bezahlt werden. **Nicht abzugsfähig**, da nicht unmittelbar für die Betreuung des Kindes angefallen, sind zB Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht.
- Der ab 2009 geltende **Kinderfreibetrag** beträgt **€ 220 pro Kind** und Jahr bzw. **€ 132**, wenn er von zwei Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird. Der Kinderfreibetrag (von € 132) steht auch **unterhaltsverpflichteten Personen** für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht. Der Kinderfreibetrag kann – erstmals für das Jahr 2009 – nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung unter Angabe der SV-Nummer des Kindes geltend gemacht werden.

7. Neuerungen bei der Finanzamtszuständigkeit durch das AVOG 2010

Mit dem ab 1.7.2010 geltenden Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) wurden einerseits die teilweise in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelten Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanz- und Zollämter im neuen AVOG 2010 zusammengefasst und andererseits auch einige inhaltliche Änderungen vorgenommen.

- Nach geltender Rechtslage erfolgt im Falle der Einreichung einer Eingabe bei einem unzuständigen Finanzamt die **Weiterleitung** an das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Einhaltung allfälliger Fristen **auf Gefahr des Einschreiters**. Für die Wahrung einer allfälligen Frist ist erst das Einlangen beim zuständigen Finanzamt maßgeblich.
- Ab 1.7.2010 müssen die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis bundesweit alle Eingaben (Anbringen) von Steuerpflichtigen **fristenwährend entgegen nehmen**. Entscheidende Voraussetzung für die Fristenwahrung ist allerdings, dass in der betreffenden Eingabe **das für die Erledigung der konkreten Eingabe zuständige Finanzamt richtig bezeichnet ist**.

- Das **Wohnsitzfinanzamt** ist künftig für die Erhebung von **Einkommensteuer und Umsatzsteuer** – und zwar auch bei Vorliegen mehrerer Betriebe eines Unternehmers im Amtsbereich unterschiedlicher Finanzämter – sowie auch für die **Erhebung der Lohnabgaben** (Dienstgeberbeitrag zum FLAF samt Zuschlag, Lohnsteuer) und der sonstigen Abzugssteuern zuständig.

Ein eigenes **Betriebsfinanzamt** gibt es ab 1.7.2010 im Regelfall nur mehr für **Körperschaften** (insbesondere Kapitalgesellschaften, zB GmbHs) sowie für **Personengesellschaften** (maßgeblich ist der Ort der Geschäftsleitung). Das Betriebsfinanzamt ist zuständig für die **Körperschaftsteuer**, die **Umsatzsteuer**, die **Lohnabgaben** und sonstige Abzugssteuern, sowie für die **Feststellung betrieblicher Einkünfte bei Personengesellschaften**.

Das **Lagefinanzamt** ist ab 1.7.2010 zuständig für die **Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Personengemeinschaften** (zB Hausgemeinschaften) einschließlich Erhebung der **Umsatzsteuer**, sowie für die Feststellung der **Einheitswerte**.

Für **Stempel- und Rechtsgebühren** ist jenes Finanzamt zuständig, dass als erstes vom gebührenpflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Für die Erhebung der **Grunderwerbsteuer** ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Bereich das Grundstück bzw. der wertvollste Teil des Grundstückes gelegen ist.

8. Die unentgeltliche Abgabe von Tabakwaren

Die Steuerbefreiung für die unentgeltliche Abgabe von Tabakwaren an Mitarbeiter von tabakverarbeitenden Betrieben wurde mit Wirkung ab 1.1.2010 ersatzlos gestrichen.

9. Novelle zum Insolvenzrecht

Die Novelle zum Insolvenzrecht tritt mit 1.7.2010 in Kraft.

- Es wird ein einheitliches **Insolvenzverfahren** geschaffen, statt früher Konkurs- und Ausgleichsverfahren.
- Die Konkursordnung wird in **Insolvenzordnung (IO)** umbenannt.
- Die **Ausgleichsordnung wird zur Gänze aufgehoben**.
- Es werden zwei Verfahrensarten geschaffen: Bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans wird das Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet, ansonsten als **Insolvenzverfahren**.
- Sofern der Schuldner bis zur Insolvenzeröffnung qualifizierte Unterlagen, wie zB einen (realistischen) Finanzplan vorlegt, und eine (realistische) Quote von zumindest 30 % anbietet, ist ihm künftig die **Eigenverwaltung** unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters zu belassen. Damit werden die Grundzüge des Ausgleichsverfahrens in das Sanierungsverfahren übernommen. Wird der Sanierungsplan allerdings nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen, so ist dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und es ist ein Insolvenzverwalter zu bestellen. Eine Sanierung durch einen Sanierungsplan bleibt aber weiterhin möglich.
- Der Sanierungsplan ersetzt den bisherigen Zwangsausgleichsantrag. Zur Annahme eines Sanierungsplans ist erforderlich, dass dem Antrag **die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden** Gläubiger zustimmt (Kopfmehrheit). Gleichzeitig müssen die zustimmenden Insolvenzgläubiger über mehr als die Hälfte der Insolvenzforderungen der bei der Tagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger verfügen (**Kapitalmehrheit**).

- Überdies hat der Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit eine **Löschung aus der Insolvenzdatei** zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.
- Die **Mindestquote im Sanierungsverfahren** wurde entgegen ursprünglichen Absichten nicht generell auf 30 % angehoben, sondern ist wie beim bisherigen Zwangsausgleich bei **20 %** geblieben. Nur bei beabsichtigter Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren ist eine mindestens 30 %ige Quote erforderlich.
- Künftig sind neben den schon derzeit verpflichteten Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften auch Mehrheitsgesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses in Höhe von 4.000 € heranzuziehen.
- Überdies können künftig Gläubiger, die einen Kostenvorschuss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlegt haben, diesen bei den zum Erlag dieses Kostenvorschusses verpflichteten Geschäftsführern und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften eintreiben.

10. Verfassungsgerichtshof prüft Beschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkünfte

Der Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) zieht in Zweifel, ob seine bisherige Beurteilung, dass **Verluste aus** Vermietung und Verpachtung **vom Verlustvortrag ausgeschlossen** sind, verfassungskonform ist.

Das endgültige Urteil des VfGH bleibt abzuwarten.

11. Besteuerung von Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen

Nach **Auffassung der Finanzverwaltung** sind Bonusmeilen, die privat genutzt werden dürfen, lohnsteuerpflichtig. Spätestens bei der Dezemberlohnverrechnung ist ein Sachbezug in Höhe von pauschal 1,5 % der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln (zB Flüge, Hotelzimmer), bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Der **VwGH** hat diese Auffassung nicht geteilt und in einem Erkenntnis festgestellt, dass einerseits die Steuerpflicht erst **im Zeitpunkt der tatsächlichen (privaten) Einlösung** der Bonusmeilen entsteht und andererseits der Vorteil als von dritter Seite eingeräumter Arbeitslohn nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt. **Der Dienstnehmer muss vielmehr den Sachbezug in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren.** Wenn keine sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, kann dafür der **Veranlagungsfreibetrag von 730 €** genutzt werden. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf diese Entscheidung steht noch aus.